



Sozialgericht Hannover

Beschluss

S 66 VE 9/25 ER

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales Jugend und Familie,
vertreten durch den Präsidenten,
Domhof 1, 31134 Hildesheim

– Antragsgegner –

hat die 66. Kammer des Sozialgerichts Hannover am 31. März 2025 durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, der Antragstellerin für 12 Monate, längstens jedoch bis zur endgültigen Entscheidung, dem Grunde nach weitere vorläufige Leistungen im Sinne des § 119 SGB XIV iVm § 93 SGB XIV zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner 50 % trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe

I. Die Antragstellerin ist unstreitig am 19.06.2024 Opfer einer Gewalttat geworden.

Sie hat am 29.07.2024 einen Antrag nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) bei dem Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein gestellt. Sie beantragte vorläufig und vor der Entscheidung über den Antrag, Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV iVm § 119 SGB XIV.

Sie gab an eine Säureverletzung III. Grades an Gesicht, Rücken, Thorax, und an den oberen und unteren Extremitäten, ca. 20%ige VKOV Augen beidseits bei Verätzungen II. Grades erlitten zu haben.

In den Akten findet sich ein Bericht des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein vom 08.08.2024 sowie ein Vermerk, dass die Gesundheitsschäden erst nach sechs Monaten beurteilt werden könnten.

Die Akte wurde mit Schreiben vom 19.11.2024 wegen eines Umzugs der Antragstellerin und dem damit verbundenen Wechsel der Zuständigkeit an den Antragsgegner übersandt. Dieser wandte sich sodann telefonisch an die [REDACTED] Fachstelle gegen Menschenhandel, die im Falle der Antragstellerin Ansprechpartner war. Es wurde besprochen, dass vor Erteilung eines „Vorbehaltbescheides“ ein Befund zu den psychischen Beeinträchtigungen eingeholt werden müsse.

Am 03.12.2024 forderte der Antragsgegner die Strafakten an. Aus den daraufhin übersandten Akten ergibt sich, dass der Ex-Partner sie am 19.06.2024 im [REDACTED] aufsuchte und bevor sie reagieren konnte, Säure aus einer Flasche in das Gesicht und auf ihren Oberkörper gegossen hat. Die Flüssigkeit ergoss sich hierbei insbesondere über beide Arme und über den Rücken der Antragstellerin. Ein Teil der Säure traf auch Ihre Augen. Der Täter wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Jahren verurteilt.

Im weiteren Verlauf wurde die Antragstellerin vom Antragsgegner aufgefordert eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu den Akten zu reichen, was sie am 09.12.2024 tat. Zeitgleich informierte der Antragsgegner die Antragstellerin darüber, dass es sich bei den Leistungen nach § 93 SGB XIV um eine „neue“ Leistung handele- es seien noch keine Fälle entschieden worden, so dass der Antragstellerin angeraten werde, den Antrag bei der zuständigen Stelle für Grundsicherung / Bürgergeld [REDACTED] zu stellen.

Mit Schreiben vom 06.02.2025 übersandte der Antragsgegner der Antragstellerin eine Eingangsbestätigung des Antrags nach dem SGB XIV und forderte weitere Unterlagen an und am 06.03.2025 übersandte er eine Zwischennachricht – es seien weitere Ermittlungen u.a. eine psychiatrische Begutachtung notwendig.

Mit Bescheid vom 12.03.2025 wurden „Schnelle Hilfen für traumatisierte Opfer von Gewalttaten nach SGB XIV –Kostenübernahme bei Inanspruchnahme der Traumambulanz gewährt.

In den Akten findet sich ein Vermerk, wonach die Antragstellerin voraussichtlich die Voraussetzungen des § 4 SGB XIV erfüllen wird. Es sei ein Bescheid nach § 119 SGB XIV zu erteilen.

Am 26.03.2025 erging sodann ein Bescheid nach § 119 SGB XIV. Der Antragstellerin wurde Krankenbehandlung gem. § 119 SGB XIV gewährt für die seelischen und körperlichen Beschwerden im Sinne einer „Posttraumatischen Belastungsstörung, Säureverletzung 3. Grades Gesicht, Rücken, Thorax, obere und untere Extremitäten bds., ca. 20% VKOF Augen bds: Verätzung 2. Grades.

Bereits am 25.02.2025 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Zeitgleich hat sie eine Untätigkeitsklage erhoben. Es sei ihr nicht zumutbar länger auf die Entscheidung zu warten. Sie habe am 06.08.2024 bereits einen Antrag nach §§ 13,14 SGB XIV gestellt und alle Unterlagen übersandt. Sie sei dringend auf Leistungen angewiesen, da sie von Spenden lebe. Bisher habe ihr Mitbewohner ihre Miete übernommen, das sei in Zukunft nicht mehr möglich. Sie habe am 10.02.2025 auf Anraten des Antragsgegners einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII gestellt. Diese seien bis heute nicht gewährt worden. Sie sei mittellos und wisse nicht, wie sie ihren Lebensunterhalt bestreiten solle. Sie sei freiwillig gesetzlich versichert und könne den Beitrag der Krankenkasse nicht mehr bezahlen. Sie habe Ansprüche auf vorzeitige Leistungen- wie Krankenbehandlung. Zudem bestehe ein Anspruch auf vorläufige Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV- diese seien vorrangig. Den Antrag auf vorläufige Leistungen habe sie bereits am 23.07.2024 gestellt.

Sie beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihr vorläufig Leistungen zum Lebensunterhalt und Krankenbehandlung zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners verwiesen. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II. Nach § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, das heißt des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, das heißt die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Scheidet eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren aus, ist auf der Grundlage einer an der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes orientierten Folgenabwägung zu entscheiden (BVerfG, 3. Kammer des 1. Senats, Beschl. v. 12.5.2005 – 1 BvR 569/05, BVerfGK 5, 237, 242 f. = Breith 2005, 803, 806 = info also 2005, 166, 167 = juris Rn. 26). Die Folgenabwägung ist daran ausgerichtet, eine Verletzung grundgesetzlicher Gewährleistungen zu verhindern, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert. Die Sicherung des Existenzminimums (verwirklicht durch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende/Grundsicherung) ist eine grundgesetzliche Gewährleistung in diesem Sinne, da die Sicherung eines menschenwürdigen Lebens eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates ist, die aus dem Gebot zum Schutz der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip folgt.

Die Kammer hat das Vorbringen der Antragstellerin unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungsprinzips ausgelegt (§ 123 SGG).

Im vorliegenden Fall ergibt sich unter Berücksichtigung der o.g. Vorgaben, dass der Antragstellerin weitere vorläufige Leistungen nach § 119 SGB XIV zu gewähren sind. Voraussetzung nach § 119 Abs. 2 S.2 SGB XIV ist, dass ein Antrag auf vorläufige Entscheidung vorliegt und ein berechtigtes Interesse an der vorläufigen Entscheidung besteht. Diese Voraussetzung ist hinsichtlich der Leistungen zum Lebensunterhalt erfüllt. Die Antragstellerin hat am 29.07.2024 einen Antrag auf Gewährung von vorläufigen Leistungen zum Lebensunterhalt gestellt.

Bei § 119 SGB XIV handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.

Begehrt der Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung eine Leistung, deren Gewährung im Ermessen der Behörde steht, ist ein Anordnungsanspruch nur glaubhaft gemacht, wenn glaubhaft gemacht ist, dass das Ermessen auf Null reduziert ist.

Die Klägerin ist unstreitig Opfer einer Gewalttat geworden. Sie hat voraussichtlich dauerhafte Gesundheitsschäden erlitten, dazu Mittellosigkeit glaubhaft gemacht und begehrt explizit eine Entscheidung nach § 119 SGB XIV iVm § 93 SGB XIV. Die vorzeitige Erbringung von Leistungen der Krankenbehandlung, der Leistungen zur Teilhabe und der Besonderen Leistungen im Einzelfall nach Abs. 1 kann erfolgen, bevor die einzelnen Tatbestandsmerkmale (§ 4 Abs. 1 S. 1 SGB XIV) und der Kausalzusammenhang (§ 4 Abs. 4 SGB XIV) endgültig festgestellt werden können. Die Regelung des Abs. 2 gibt der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, einen Bescheid unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung zu erlassen (sog. Vorbehaltsbescheid), wenn noch nicht alle Ermittlungen des Sachverhalts abgeschlossen sind, aber die Voraussetzungen für die Gewährung bestimmter Leistungen mit Wahrscheinlichkeit vorliegen. Der Verwaltungsbehörde steht im Hinblick auf den Erlass einer vorläufigen Entscheidung ein Entschließungsermessen zu, dass im Rahmen des § 39 SGB I pflichtgemäß ausgeübt werden muss. Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Leistung ist die Behörde grundsätzlich gebunden. Etwas anderes gilt bei einkommensabhängigen Leistungen, bei denen das anzurechnende Einkommen noch nicht endgültig feststeht. Hier steht den Verwaltungsbehörden auch ein Auswahlermessen hinsichtlich der vorläufigen Leistungshöhe zu (vgl. hierzu: LPK-SGB XIV/Weber SGB XIV § 119 Rn. 15-19).

Die Kammer geht davon aus, dass das Entschließungsermessen hinsichtlich der besonderen Leistungen nach § 93 SGB XIV auf null reduziert ist, da diese Leistungen gem. § 28 SGB XIV vorrangig sind und die Antragstellerin ihre Mittellosigkeit glaubhaft gemacht hat. Besteht die Ermessensreduktion nur hinsichtlich des Entschließungsermessens, nicht aber hinsichtlich des Auswahlermessens, steht dies einer Verpflichtung dem Grunde nach nicht entgegen (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 86b SGG (Stand: 25.03.2025)).

Sofern die Antragstellerin auch Krankenbehandlung begehrt, besteht kein Anordnungsanspruch. Zum einen hat die Antragstellerin diese im Verwaltungsverfahren nicht beantragt, zum anderen hat der Antragsgegner nunmehr mit Bescheid vom 12.03.2025 bereits Schnellen Hilfen im Sinne des § 35 SGB XIV in Form der Behandlung durch die Traumaambulanz bewilligt.

Mit Bescheid vom 26.03.2025 hat er auch Krankenbehandlung gem. § 119 SGB XIV für die seelischen und körperlichen Beschwerden im Sinne einer „Posttraumatischen Belastungsstörung, Säureverletzung 3. Grades Gesicht, Rücken, Thorax, obere und untere Extremitäten bds., ca. 20% VKOF Augen bds: Verätzung 2. Grades gewährt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und berücksichtigt das Teilobliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

